

FAIRCOOP

Genossenschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Landwirtschaftliche Genossenschaft zur Verarbeitung und Vermarktung
rue Saint Nicolas, 13 in 6700 ARLON

Die Gesellschaft wurde gegründet durch eine Urkunde vor dem unterzeichneten Notar am 29. Oktober 2009, die im Anhang zum belgischen Staatsblatt vom 13. November 2009 unter der Nummer 0159361 veröffentlicht wurde.

Die Gesellschaft wurde abgeändert durch eine Urkunde vom 16. Juni 2015, die derzeit zur Veröffentlichung im Anhang zum belgischen Staatsblatt vorliegt.

Satzung

Titel 1

Bezeichnung - Sitz - Zweck – Dauer

Artikel 1

Form - Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Genossenschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verarbeitung und Vermarktung unter der Bezeichnung FAIRCOOP an.

In allen Urkunden, Rechnungen und Dokumenten werden unmittelbar vor oder nach dieser Bezeichnung die Wörter «Genossenschaftsgesellschaft» oder die Abkürzung «Gen.GmbH» angegeben.

Artikel 2

Sitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 6700 ARLON, rue Saint Nicolas 13.

Er kann ohne Satzungsänderung an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, gemäß den Artikeln 18 oder 19, wobei dieser im *Anhang zum belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen ist.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- oder Betriebssitze, Zweigstellen, Lager und Agenturen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3

Gesellschaftszweck und -ziel

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft beinhaltet in Belgien und im Ausland, um ihren Mitgliedern direkte oder indirekte Vorteile zu besorgen, gleich welche Handlungen bezüglich der Produktion, der Herstellung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie gleich welche Handlungen bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Sie kann diese Handlungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie für Rechnung ihrer Mitglieder, und selbst für Rechnung Dritter, insbesondere als Kommissionär, ausführen.

Sie kann ebenfalls gleich welche finanziellen, industriellen und geschäftlichen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter ausführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu ihrem Zweck stehen und sich durch Zeichnung, Einbringung, Beteiligungserwerb oder auf andere

Weise an gleich welcher Gesellschaft oder gleich welchem Unternehmen mit einer ähnlichen, verwandten oder ergänzenden Tätigkeit ihrer eigenen beteiligen und im Allgemeinen alle Handlungen ausführen, die zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks beitragen können.

Gesellschaftsziel

Ihr Zweck ist die Entwicklung einer gesunden, nachhaltigen Landwirtschaft unter Achtung der Natur und der Lebensbedingungen der Erzeuger.

Das Genossenschaftsmitglied als privater Verbraucher kann einen finanziellen Vorteil in Anspruch nehmen gemäß der Geschäftsordnung.

Artikel 4

Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Außer im Falle einer Gerichtsentscheidung kann sie nur aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, der in der Form und unter den Bedingungen, die für Satzungsänderungen gelten, gefasst wird.

Titel II

Gesellschaftsanteile – Gesellschafter – Haftung

Artikel 5

Kapital

Das Gesellschaftskapital ist unbegrenzt.

Es beträgt ursprünglich ZWANZIGTAUSEND EURO (20.000).

Der unveränderliche Kapitalanteil ist auf zwanzigtausend EURO festgesetzt.

Über diesen unveränderlichen Betrag hinaus ist das Kapital veränderlich ohne Satzungsänderung.

Artikel 6

Gesellschaftsanteile - Einzahlung - Schuldverschreibungen

Das Gesellschaftskapital ist vertreten durch Gesellschaftsanteile in zwei Kategorien:

- Kategorie A mit einem Nennwert von 100 €: Anteile der Genossenschaftsmitglieder, der so genannten « als Landwirte tätigen Genossenschaftsmitglieder », die den Personen vorbehalten sind, die in Belgien aktiv und Vollzeitig den Beruf als Landwirt ausüben; es sind die « A-Anteile ».
- Kategorie B von 50 €: Anteile der Genossenschaftsmitglieder, der so genannten « Genossenschaftsmitglieder als Verbraucher »; sie sind allen natürlichen oder juristischen Personen mit Rechtspersönlichkeit und ohne Gewinnerzielungsabsicht vorbehalten, die eine Gewähr für die Ziele der Genossenschaft darstellen; es sind die « B-Anteile ».

Außer den A- und B-Anteilen darf keine andere Art von Effekten mit gleich welcher Bezeichnung geschaffen werden als Vertretung für die Gesellschaftsrechte, die Anrecht auf einen Gewinnanteil gewähren.

Zu jeder Zeit muss eine Anzahl von Gesellschaftsanteilen in Höhe des unveränderlichen Kapitalteils gezeichnet sein.

Der unveränderliche Kapitalteil muss in Höhe von mindestens sechstausendzweihundert Euro (6 200 EUR) eingezahlt sein.

Neben den nachstehend gezeichneten Gesellschaftsanteilen können im Laufe des Bestehens der Gesellschaft andere Gesellschaftsanteile ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen der Aufnahme von Gesellschaftern oder der Erhöhung von Zeichnungen.

Der Verwaltungsrat im Sinne des nachstehenden Artikels 18 legt für die A-Anteile ihren Ausgabesatz, den bei der Zeichnung einzuzahlenden Betrag sowie gegebenenfalls die Laufzeiten der noch einzuzahlenden Beträge und die auf diese Beträge geschuldeten Zinssätze fest.

Die B-Anteile müssen bei ihrer Zeichnung vollständig eingezahlt werden.

Gesellschafter, die ihre Einzahlungen nicht innerhalb der festgelegten Fristen tätigen, schulden von Rechts wegen und ohne Mahnung Zinsen in Höhe von zehn Prozent jährlich ab dem Datum der Fälligkeit, unbeschadet des Rechts für die Gesellschaft, auf gerichtlichem Wege die Eintreibung aller geschuldeten Restbeträge oder die Auflösung der Zeichnung zu betreiben oder den säumigen Gesellschafter auszuschließen.

Für die nicht eingezahlten Anteile wird das Stimmrecht ausgesetzt, solange diese ordnungsmäßig angeforderten und fälligen Einzahlungen nicht getätigt sind.

Die Gesellschaft kann hypothekarische oder andere Schuldverschreibungen ausgeben durch einen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung der Gesellschafter gefassten Beschluss; diese legt den Satz, die Bedingungen und die Modalitäten der Ausgabe fest und organisiert die Arbeitsweise der Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen.

Artikel 7

Haftung

Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Zeichnung. Es besteht keine Solidarität und keine Unteilbarkeit.

Artikel 8

Beschaffenheit der Anteile

Die Gesellschaftsanteile sind Namensanteile.

Sie sind unteilbar gegenüber der Gesellschaft; diese ist im Fall des Teileigentums berechtigt, die damit verbundenen Rechte auszusetzen, bis einer der Miteigentümer als einziger Eigentümer der Anteile bestätigt wurde.

Wenn die Anteile mit einem Nießbrauch verbunden sind, besitzt der Nießbraucher das Stimmrecht, sofern der bloße Eigentümer sich nicht dagegen ausspricht; in diesem Fall wird das Stimmrecht ausgesetzt bis zu einer Gerichtsentscheidung oder der einvernehmlichen Bestimmung einer Person, die das Stimmrecht besitzen wird, durch den Nießbraucher und den bloßen Eigentümer oder durch die Miteigentümer.

Artikel 9

Abtretung von Anteilen

Die Anteile der Kategorie A sind abtretbar unter Lebenden an Dritte oder zwischen Genossenschaftsmitgliedern der gleichen Kategorie oder übertragbar wegen Todes unter Einhaltung der zweifachen Bedingung:

- Abtretung und Übertragung an natürliche und/oder juristische Personen, die den Beruf als Landwirt ausüben
- mittels einstimmiger Genehmigung durch den Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 18

Die Anteile, die Einbringungen in natura darstellen, dürfen frühestens zehn Tage nach der Hinterlegung der zweiten Jahresbilanz nach ihrer Schaffung abgetreten werden. Dies wird gemäß dem Gesetz im Gesellschafterregister vermerkt.

Modalitäten für die Übertragung der A-Anteile

Das Vorhaben zur Abtretung wird der Gesellschaft per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt; darin sind die Namen, Vornamen oder der Firmenname mit der Rechtsform, der Wohnsitz oder der Gesellschaftssitz, die Unternehmensnummer und die Staatsangehörigkeit des vorgeschlagenen Übernehmers, die Anzahl der abzutretenden Anteile und der für diese Abtretung gebotene Preis anzugeben.

Der Verwaltungsrat muss innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung an die Gesellschaft über dieses Vorhaben der Abtretung entscheiden.

Modalitäten für die Übertragung von B-Anteilen

Die Anteile « B » können mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates an gleich welches andere Genossenschaftsmitglied oder gleich welche andere Person, die die Bedingungen erfüllt, um Genossenschaftsmitglied zu werden, abgetreten werden.

In beiden Fällen wird die Entscheidung des Verwaltungsrates dem Abtretenden per Einschreibebrief oder durch gleich welches andere moderne Kommunikationsmittel (e-mail, Fax, usw.) mitgeteilt.

Wenn der Verwaltungsrat seine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Mitteilung durch den Abtretenden bekanntgegeben hat, gilt dies als Einverständnis zu der Abtretung.

Wenn der Verwaltungsrat sein Einverständnis zu der Abtretung verweigert hat, muss er innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dieser Verweigerung nach eigener Wahl entweder die Anteile durch die Gesellschafter anderer bestehender Kategorien erwerben lassen oder die Anteile durch einen Dritten erwerben lassen, oder aber eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals in Höhe der abgetretenen Anteile vornehmen und diese erstatten.

Titel III Gesellschafter

Artikel 10

Inhaber der Eigenschaft als Gesellschafter

Die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder der Kategorie A müssen Landwirte sein, mit einer Mindestzahl von drei.

Kein Genossenschaftsmitglied darf gleichzeitig A-Anteile und B-Anteile halten, weder in vollem Eigentum noch in Miteigentum. Es muss sich innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsrat es schriftlich (durch Brief oder gleich welches andere moderne Kommunikationsmittel) gemahnt hat, entscheiden, welche Kategorie von Anteilen es behält. Die anderen Anteile werden ihm erstattet oder an ein anderes Genossenschaftsmitglied der gleichen Kategorie übertragen, unter der Bedingung der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel 9 der Satzung.

Gesellschafter sind:

1. die Unterzeichner der Gründungsurkunde der Genossenschaftsgesellschaft;
2. die natürlichen oder juristischen Personen, die durch den in Artikel 18 erwähnten Verwaltungsrat als Unterzeichner oder Übernehmer von Anteilen genehmigt werden.

Das Verwaltungsgremium darf die Aufnahme nur verweigern, wenn ein Gesellschafter nicht die Aufnahmebedingungen erfüllt, und im Fall der Verweigerung der Zulassung mit Begründung seiner Entscheidung.

Um als Gesellschafter zugelassen zu werden, muss der Antragsteller zu den durch den Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen, in Anwendung von Artikel 6, mindestens einen Gesellschaftsanteil zeichnen und alle gezeichneten Anteile vollständig einzahlen. Die Aufnahme setzt die Annahme der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnung voraus. Die Aufnahme eines Gesellschafters wird durch die Eintragung in das Gesellschafterregister bestätigt gemäß den Artikeln 357 und 358 des Körperschaftsgesetzbuches.

Artikel 11

Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter

Die Gesellschafter gehören der Gesellschaft nicht mehr an infolge ihres Austritts, ihres Ausschlusses, ihres Ablebens, ihrer Aberkennung der Geschäftsfähigkeit, ihres Konkurses und ihrer Zahlungsunfähigkeit.

Artikel 12

Gesellschafterregister

Jede Genossenschaftsgesellschaft muss am Gesellschaftssitz ein Register führen, das die Gesellschafter vor Ort einsehen können, und in dem für jeden Gesellschafter folgendes vermerkt ist:

- sein Name, seine Vornamen und sein Wohnsitz oder, für juristische Personen, der Firmenname, die Rechtsform, der Gesellschaftssitz und die Unternehmensnummer;
- das Datum seiner Aufnahme, seines Austritts oder seines Ausschlusses;
- die Zahl der Anteile, die er besitzt, sowie die Zeichnungen neuer Anteile, die Rückzahlung von Anteilen, die Abtretungen von Anteilen, mit ihrem Datum;
- der Betrag der getätigten Einzahlungen und die entnommenen Summen zur Rückzahlung der Anteile.

Der Verwaltungsrat ist mit den Eintragungen beauftragt. Diese erfolgen auf der Grundlage von Belegen, die mit Datum und Unterschrift versehen sind. Sie erfolgen in der Reihenfolge ihres Datums. Eine Kopie der sie betreffenden Vermerke im Gesellschafterregister wird den Inhabern ausgestellt, die dies schriftlich bei dem Verwaltungsgremium beantragen. Diese Kopien können nicht als Beweis gegen Vermerke im Gesellschafterregister dienen.

Der Austritt eines Gesellschafters wird durch einen entsprechenden Vermerk im Gesellschafterregister festgestellt. Wenn der Verwaltungsrat die Feststellung des Austritts verweigert, wird dieser in der Kanzlei des Friedensgerichts des Gesellschaftssitzes gemäß Artikel 369 des Körperschaftsgesetzbuches bescheinigt.

Artikel 13

Austritt – Rücknahme von Anteilen

Ein Gesellschafter kann nur während der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten oder die teilweise Rücknahme seiner Anteile beantragen; diese Rücknahme oder dieser Austritt sind jedoch nur zulässig, insofern sie nicht zur Folge haben, das Gesellschaftskapital auf einen Betrag zu verringern, der niedriger ist als der in dieser Satzung festgelegte unveränderliche Anteil, oder die Anzahl der Gesellschafter auf weniger als drei zu verringern.

Der Verwaltungsrat kann sich gegen die Rücknahme von Anteilen und gegen die Einzahlungen sowie gegen den Austritt aussprechen, falls die finanzielle Lage der Gesellschaft darunter leiden würde; hierüber entscheidet er souverän.

Artikel 14

Ausschluss

Jeder Gesellschafter kann aus berechtigten Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er die Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt, oder aus gleich welchem anderen Grund, der den Interessen der Gesellschaft schaden könnte. Es können Gründe in einer Geschäftsordnung angegeben werden.

Der Ausschluss wird durch den Verwaltungsrat ausgesprochen.

Ein Gesellschafter, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, seine Bemerkungen schriftlich dem Beschlussorgan mitzuteilen innerhalb eines Monats nach dem Versand eines Einschreibebriefs, der den begründeten Vorschlag zum Ausschluss enthält.

Wenn er dies in dem Schreiben mit seinen Bemerkungen beantragt, muss der Gesellschafter angehört werden.

Jeder Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen.

Der Beschluss über den Ausschluss wird in einem Protokoll festgehalten, das durch den Verwaltungsrat erstellt und unterschrieben wird. In diesem Protokoll werden die Fakten angegeben, auf denen der Ausschluss beruht. Der Ausschluss wird in das Gesellschafterregister eingetragen. Eine gleich lautende Kopie des Beschlusses wird dem ausgeschlossenen Gesellschafter innerhalb von fünfzehn Tagen per Einschreibebrief zugesandt.

Artikel 15

Rückzahlung von Anteilen

Ein austretender, sich zurückziehender oder ausgeschlossener Gesellschafter hat Anspruch auf den Wert seiner Anteile, so wie er sich aus den Zahlen der ordnungsgemäß durch die Generalversammlung der Gesellschafter des laufenden Geschäftsjahres genehmigte Bilanz ergibt, einschließlich – außer im Falle des Ausschluss – eines proportionalen Anteils an den verfügbaren Rücklagen, gegebenenfalls abzüglich der Steuern, die sich aus der Rückzahlung ergeben könnten. Die ordnungsgemäß genehmigte Bilanz ist für austretende oder ausgeschlossene Gesellschafter bindend, außer im Fall von Betrug oder arglistiger Täuschung.

Ein austretender, sich zurückziehender oder ausgeschlossener Gesellschafter kann keinerlei Recht gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls pro rata liberationis innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Genehmigung der Bilanz.

Artikel 16

Im Falle des Ablebens, des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit oder der Aberkennung der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters erhalten seine Erben, Gläubiger oder Vertreter den Wert seiner Anteile, der gemäß dem vorstehenden Artikel 15 bestimmt wird, zurück. Die Zahlung erfolgt auf die in demselben Artikel vorgesehene Weise.

Artikel 17

Die Gesellschafter sowie ihre Anspruchsberechtigten oder Rechtsnachfolger dürfen nicht die Abwicklung der Gesellschaft herbeiführen und ebenfalls nicht das Gesellschaftsvermögen versiegeln lassen oder dessen Inventar fordern.

Sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Buchführung und die Geschäftsdokumente sowie auf die Beschlüsse der Generalversammlungen berufen.

Titel IV

Verwaltung

Artikel 18

Allgemeines

Die Gesellschaft wird verwaltet durch ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschafter sind oder nicht; sie werden durch diese Satzung oder durch die Generalversammlung der Gesellschafter ernannt.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern.

Die Verbraucher, die Inhaber von «B»-Anteilen sind, werden durch mindestens ein Verwaltungsratsmitglied und höchstens ein Sechstel der Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Generalversammlung legt nach eigenem Ermessen die Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder fest, die sie ernennt und zu jeder Zeit ohne Begründung und Ankündigung entlassen darf; die Dauer dieses Mandats darf jedoch nicht mehr als DREI Jahre betragen.

Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat als Verwaltungsratsmitglied endet von Rechts wegen

- 1) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Funktion oder sein Mandat in der Gesellschaft, die es vertritt, endet
- 2) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Tätigkeit als Landwirt endet, außer wenn die Generalversammlung der Auffassung ist, dass es den Interessen der Gesellschaft dienen kann
- 3) zum Zeitpunkt der Verwirkung seiner Eigenschaft oder seines Ausschlusses als Gesellschafter
- 4) für die Verwaltungsratsmitglieder, die Inhaber von A-Anteilen sind: zu dem Zeitpunkt, an dem es das gesetzliche Rentenalter erreicht, außer wenn es zu diesem Zeitpunkt noch als Landwirt tätig ist; in diesem Fall kann es sein laufendes Mandat zu Ende führen

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Innerhalb von acht Tagen nach ihrer Ernennung müssen die Verwaltungsratsmitglieder bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts einen mit ihrer Unterschrift versehenen Auszug aus der Urkunde hinterlegen, in der ihr Mandat bestätigt wird.

Wenn eine juristische Person zum Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft ernannt wird, muss diese aus ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter benennen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist. Für diesen Vertreter gelten die gleichen Bedingungen und die gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungen, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde, unbeschadet der solidarischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Letztere darf ihren Vertreter nur abberufen, indem sie gleichzeitig dessen Nachfolger benennt. Für die Benennung und die Einstellung der Funktionen des ständigen Vertreters gelten die gleichen Regeln der Veröffentlichung, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde.

Artikel 19

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident, und bei dessen Abwesenheit das älteste Mitglied die Sitzung.

Der Rat versammelt sich auf Einladung durch den Präsidenten, so oft, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern.

Er muss ebenfalls einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Rat versammelt sich am Gesellschaftssitz oder an gleich welchem anderen, in der Einladung angegebenen Ort. Im Dringlichkeitsfall können die Sitzungen per Videokonferenz, per Telefonkonferenz oder mit gleich welchem anderen technischen Mittel stattfinden, das eine Teilnahme an den Beratungen sowie an den Abstimmungen gewährleistet.

Die Einladungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, das heißt mit einfachem Brief, Fax, E-Mail oder gleich welchem anderen elektronischen oder modernen Übertragungsmittel, mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung und enthalten die Tagesordnung, sowie im Dringlichkeitsfall per Telefon.

Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn der Rat jedoch bei einer ersten Sitzung nicht das Quorum erreicht, kann eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Verwaltungsratsmitglieder gültig beschließt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Präsidenten oder diejenige des Mitglieds, das den Vorsitz in der Sitzung führt, ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einfachem Brief, Telex, Telegramm, Telefax oder gleich welches andere analoge Mittel einem anderen Verwaltungsratsmitglied der gleichen Kategorie (A- oder B-Anteile) die Vollmacht erteilen, sie bei einer Sitzung zu vertreten und an ihrer Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nur ein einziges anderes Verwaltungsratsmitglied der gleichen Kategorie vertreten.

Die Beratungen und Abstimmungen des Rates werden in Protokollen festgehalten, die durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben werden.

Kopien oder Auszüge dieser Protokolle werden durch den Präsidenten oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Verwaltungsratsmitglieder, die ein unmittelbares Interesse an einem oder mehreren der dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegten Punkte haben, dürfen nicht an der Abstimmung über die besagten Punkte teilnehmen.

Artikel 20

Unbesetztes Mandat im Verwaltungsrat

Wenn das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds unbesetzt ist, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder es vorläufig besetzen.

Die Ernennung unterliegt der Ratifizierung durch die nächste Generalversammlung.

Artikel 21

Befugnisse

Der Verwaltungsrat besitzt neben den ihm durch diese Satzung verliehenen Befugnissen die weitreichendsten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse, die Bestandteil des Gesellschaftszwecks sind.

Er kann insbesondere gleich welche beweglichen und unbeweglichen Güter mieten und vermieten, erwerben und veräußern; gleich welche Anleihen aufnehmen, außer durch Ausgabe von Schuldverschreibungen; gleich welche Güter der Gesellschaft in Pfand oder Hypothek geben, die Löschung mit Verzicht auf gleich welche Hypothekenrechte, Vorrechte und Aufhebungsklagen, selbst ohne Zahlungsnachweis, aller hypothekarischen Eintragungen und sonstigen Eintragungen, Pfändungen und gleich welcher sonstiger Verhinderungen erteilen, die Gesellschaft vor Gericht als Kläger und Beklagter vertreten; in jeder Lage und über gleich welche Gesellschaftsinteressen Vergleiche und Kompromisse schließen.

Er erstellt die Entwürfe von Geschäftsordnungen.

Artikel 22

Bevollmächtigungen

Der Verwaltungsrat kann in eigener Verantwortung das Tagesgeschäft der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern übertragen, die den Titel als bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tragen; er kann auch die Leitung der Gesamtheit oder eines Teils der Geschäfte der Gesellschaft einem oder mehreren Direktoren anvertrauen, die gegebenenfalls Verwaltungsratsmitglied sind; er kann gleich welchem Dritten, den er verständigt, Befugnisse für bestimmte Zwecke erteilen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Bezüge, die mit den von ihm erteilten Bevollmächtigungen verbunden sind.

Artikel 23

Vertretung

Unbeschadet besonderer Bevollmächtigungen wird die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder gültig vertreten.

Wenn die Verwaltung mehreren Verwaltungsratsmitgliedern anvertraut wird, vertritt jedes von ihnen die Gesellschaft gültig in Bezug auf Handlungen und Transaktionen der laufenden Geschäftsführung, insbesondere gegenüber den öffentlichen Diensten, der Post und den Transportunternehmen.

Artikel 24

Kontrolle

Die Kontrolle der Finanzsituation, des Jahresabschlusses und der Einhaltung der Gesetze und der Satzung bei den Handlungen, die in den Jahresabschlüssen festzustellen ist, unterliegt den Bestimmungen der Artikel 166, 167 und 385 des Körperschaftsgesetzbuches.

Solange die Gesellschaft die in den Artikeln 130 bis 171 des Körperschaftsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien erfüllt und kein Kommissar ernannt wurde, besitzt jeder Gesellschafter individuell das Kontroll- und Untersuchungsrecht.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 166, 167 und 385 des Körperschaftsgesetzbuches können die individuellen Untersuchungs- und Kontrollrechte der Gesellschafter einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden, die mit dieser Kontrolle beauftragt und durch die Generalversammlung ernannt werden und die in der Gesellschaft kein anderes Amt ausüben und

keinen anderen Auftrag oder kein anderes Mandat ausüben dürfen. Diese Gesellschafter können sich gemäß dem Gesetz durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.
Die Versammlung kann ihnen feste Bezüge zur Entlohnung der Ausübung ihres Mandats gewähren.

Titel V

Generalversammlung

Artikel 25

Zusammensetzung und Befugnisse. Geschäftsordnungen

Die ordnungsmäßig zusammengesetzte Versammlung vertritt sämtliche Gesellschafter; ihre Beschlüsse sind bindend für alle, selbst die Abwesenden oder Abweichenden.

Sie besitzt die ihr durch das Gesetz und diese Satzung verliehenen Befugnisse.

Sie kann die Satzung ergänzen und deren Anwendung durch eine Geschäftsordnung regeln, der die Gesellschafter durch den bloßen Umstand des Beitritts zur Gesellschaft unterliegen.

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsordnung zuständig und legt diese fest. Sie muss durch die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen genehmigt werden, wobei diese absolute Mehrheit die absolute Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder der Kategorie A umfassen muss, ohne dass diese Geschäftsordnung einen Teil der Satzung bildet: die Modalitäten der Geschäftsordnung unterliegen ebenfalls der Genehmigung der vorstehend beschriebenen doppelten Mehrheit der Generalversammlung.

Die Geschäftsordnung kann innerhalb der Grenzen der Gesetzes- und Satzungsvorschriften alle Bestimmungen über die Ausführung dieser Satzung und die Handlungen der Gesellschaft vorsehen. Sie kann insbesondere den Gesellschaftern und deren Anspruchsberechtigten alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Pflichten auferlegen.

Strafbestimmungen, insbesondere Geldbußen, sowie die Aussetzung der Rechte und Vorteile in Verbindung mit der Gesellschaft können in der Geschäftsordnung vorgesehen werden, um die Ausführung der Vorschriften der Geschäftsordnung und der Satzung zu gewährleisten. Diese Strafen befreien denjenigen, dem sie auferlegt werden, nicht von der Zivilhaftung, die ihm gegebenenfalls gegenüber der Gesellschaft obliegen wegen der Sachverhalte, die Gegenstand der besagten Sanktionen sind. Gegen diese Sanktionen kann Beschwerde bei dem in Artikel 35 vorgesehenen Schiedskollegium eingereicht werden.

Artikel 26

Sitzungen

Die Generalversammlung wird einberufen durch den Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 18 durch einfachen Brief, Fax, E-Mail oder gleich welches andere elektronische oder moderne Übertragungsmittel mit Angabe der Tagesordnung und Zusendung mindestens acht volle Tage vor der Sitzung an die Gesellschafter.

Die ordentliche Generalversammlung muss jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an gleich welchem anderen, in den Einladungen vermerkten Ort spätestens am dreißigsten Juni des Jahres abgehalten werden.

Dieser Versammlung werden der Geschäftsführungsbericht der Verwaltungsratsmitglieder und der Bericht des Kommissars (wenn die Gesellschaft einen solchen hat) sowie gegebenenfalls der Bericht der mit der Kontrolle beauftragten Gesellschafter vorgelegt, und diese beantworten die ihnen gestellten Fragen bezüglich ihres Berichts oder der auf der Tagesordnung stehenden Punkte; die Versammlung beschließt anschließend über die Annahme des Jahresabschlusses.

Nach dessen Annahme beschließt die Versammlung durch eine besondere Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare. Diese Entlastung ist nur gültig, wenn der Jahresabschluss keine Auslassung und keine verdeckte falsche Angabe zur tatsächlichen Situation der Gesellschaft enthält, und hinsichtlich der außerhalb der Satzung erfolgten Handlungen nur, wenn sie ausdrücklich in der Einladung vermerkt wurden.

Der Jahresabschluss wird anschließend auf Betreiben des Verwaltungsrates gemäß den für die Gesellschaft geltenden Gesetzes- und Verordnungsregeln veröffentlicht.

Es können auch außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn es durch Gesellschafter, die wenigstens ein Fünftel aller Gesellschaftsanteile besitzen, oder gegebenenfalls durch einen Kommissar beantragt wird; sie müssen innerhalb eines Monats nach dem Antrag einberufen werden.

Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an gleich welchem anderen, in den Einladung angegebenen Ort statt.

In jeder Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder bei Abwesenheit von Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschafter mit der größten Beteiligung oder dessen Vertreter den Vorsitz.

Der Präsident bestimmt gegebenenfalls einen Sekretär. Die Versammlung wählt gegebenenfalls unter ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stimmenzähler.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden durch die Vorstandsmitglieder und die Gesellschafter, die darum bitten, unterschrieben.

Diese Protokolle werden in besonderen Registern hinterlegt. Die Vollmachten sowie die Stellungnahmen und Stimmabgaben, die schriftlich oder per Telegramm, Telex oder Fax erteilt werden, werden beigelegt.

Artikel 27

Formalitäten für die Zulassung zu den Versammlungen - Vertretung

Zur Teilnahme an den Versammlungen können die Gesellschafter durch den Verwaltungsrat aufgefordert werden, der Gesellschaft ihre Absicht zur Teilnahme an der Versammlung wenigstens drei volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum mitzuteilen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung durch einen Beauftragten, der gegebenenfalls Gesellschafter ist, vertreten lassen.

Die Miteigentümer, Nießbraucher und bloßen Eigentümer, die Pfandgläubiger und -schuldner müssen sich jeweils durch ein und dieselbe Person vertreten lassen.

Im Falle der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen kann das diesbezügliche Stimmrecht nicht durch den Pfandgläubiger ausgeübt werden.

Das Gremium, das die Versammlung einberuft, kann die Weise der Vollmachtserteilung festlegen und verlangen, dass die Vollmachten an dem von ihm angegebenen Ort und innerhalb der von ihm festgelegten Frist hinterlegt werden.

Es ist den Gesellschaftern außerdem erlaubt, ihre Stimme per Briefwahl abzugeben anhand eines Formulars, das durch das Verwaltungsorgan erstellt wird und auf dem ihre vollständigen Personalien (Name, Vorname, Beruf, Wohnsitz oder Gesellschaftssitz), die Zahl der Anteile, für die sie an der Abstimmung teilnehmen, die Tagesordnung und der Sinn der Abstimmung für jeden einzelnen Vorschlag angegeben sind. Dieses Formular muss mit Datum und Unterschrift versehen sein (wobei diese Unterschrift durch einen Notar oder eine Behörde beglaubigt sein muss) und per Einschreibebrief wenigstens drei Tage vor der Sitzung an den in der Einladung vermerkten Ort geschickt werden.

Eine Anwesenheitsliste mit Angabe der Personalien der Gesellschafter und der Anzahl ihrer Anteile muss durch jeden von ihnen oder ihrem Beauftragten vor dem Zutritt zur Sitzung unterschrieben werden.

Der Anwesenheitsliste werden die Vollmachten und Formulare der Gesellschafter, die per Briefwahl abgestimmt haben, beigelegt.

Artikel 28

Stimmrecht - Abstimmung

Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme.

Doppelte Mehrheit: Vorbehaltlich der in dieser Satzung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen müssen die Beschlüsse der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst werden; diese absolute Mehrheit muss die absolute Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder der Kategorie A einschließen.

Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der doppelten Mehrheit (im Sinne des vorigen Absatzes) der Stimmen gefasst, ungeachtet der Anzahl der vertretenen Titel. Die Abstimmungen werden durch Handzeichen oder durch namentliches Aufrufen vorgenommen, insofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Abstimmungen in Bezug auf die Ernennungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare werden grundsätzlich durch geheime Wahl vorgenommen.

Die absolute Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder der Kategorie A ist immer erforderlich, ungeachtet des Gegenstands des Beschlusses.

Wenn die Versammlung über eine Änderung der Gesellschaftssatzung beschließen soll, ist sie nur beschlussfähig, wenn in den Einladungen der Gegenstand der Beschlussfassungen genau angegeben ist und wenn die Teilnehmer der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile vertreten.

Wenn die letztgenannte Bedingung nicht erfüllt ist, wird eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ungeachtet der Anzahl der vertretenen Anteile gültig beschließt. Ein diesbezüglicher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Dies alles gilt vorbehaltlich der Anwendung der Sonderbestimmungen, die in den Artikeln 435, 436, 778 und 779 des Körperschaftsgesetzbuches über die Änderung der Genossenschaftsform und über Umwandlungen von Gesellschaften, in Artikel 671 ff. des Körperschaftsgesetzbuches über Fusionen und Aufspaltungen von Gesellschaften, und in den Artikeln 678 ff. des Körperschaftsgesetzbuches über die Einbringungen der Gesamtheit oder Teilen von Tätigkeiten vorgesehen sind.

Außer im Falle einer ordnungsgemäß begründeten Dringlichkeit kann die Versammlung nur gültig über die Punkte beschließen, die auf ihrer Tagesordnung stehen.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen, der Gesellschafter sein und im Besitz einer ordnungsgemäßen Vollmacht sein muss, deren Einzelheiten der Verwaltungsrat festlegt.

Niemand kann jedoch mehr als zwei Gesellschafter vertreten.

Artikel 29

Vertagung

Ungeachtet der auf der Tagesordnung stehenden Punkte ist der Verwaltungsrat nach der Eröffnung der Beratungen berechtigt, jede sowohl ordentliche als auch außerordentliche Versammlung um drei Wochen zu vertagen.

Diese durch den Präsidenten (das Geschäftsführungsorgan) vor dem Ende der Sitzung und in deren Protokoll vermerkte Vertagung hat zur Folge, dass alle Beschlussfassungen nichtig sind.

Die Gesellschafter müssen erneut zu dem vom Rat festgesetzten Datum mit der Tagesordnung einberufen werden.

Die für die Teilnahme an der ersten Sitzung erfüllten Formalitäten, einschließlich der Hinterlegung der Effekten und Vollmachten, bleiben gültig für die zweite Sitzung; innerhalb der satzungsgemäßen Fristen werden neue Hinterlegungen zugelassen.

Eine Vertagung ist nur einmal möglich; die zweite Versammlung beschließt endgültig über die Punkte der Tagesordnung, die identisch sein muss.

Titel VI

Bilanz - Gewinnverteilung

Artikel 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

An diesem Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und erstellt das Verwaltungsorgan das Inventar und den Jahresabschluss gemäß dem Gesetz.

Artikel 31

Gewinnverteilung

Nach den Pflichtentnahmen wird der verfügbare Betrag des Nettogewinns, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der Generalversammlung der Gesellschafter zur Verfügung gestellt, die über dessen Verwendung beschließt.

Die Dividenden sind zahlbar an den Orten und zu den Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat festlegt.

Die Jahresdividende darf nicht höher sein als der durch den nationalen Genossenschaftsrat festgesetzte Prozentsatz.

Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, in welcher Form die Dividende ausgezahlt wird.

In der Geschäftsordnung kann eine Ermäßigung für die Gesellschafter vorgesehen sein. Diese Ermäßigung wird im Verhältnis zu den Transaktionen zugeteilt, die sie mit der Genossenschaftsgesellschaft getätigt haben.

Titel VII

Dissolution - Abwicklung

Artikel 32

Abwicklung

Im Fall der Abwicklung werden nach der Begleichung aller Schulden und Abgaben sowie der Kosten der Abwicklung oder der Hinterlegung der hierzu erforderlichen Summen die Nettoaktiva zu gleichen Teilen auf alle Gesellschaftsanteile verteilt, nachdem sie hinsichtlich ihrer Einzahlung entweder durch eine zusätzliche Zahlungsaufforderung oder durch teilweise Rückzahlung einander angeglichen wurden.

Titel VIII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 33

Wohnsitzwahl

Zur Ausführung dieser Satzung wird in Ermangelung eines in Belgien gewählten und der Gesellschaft mitgeteilten Wohnsitzes davon ausgegangen, dass jeder Gesellschafter, jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder Abwickler der Gesellschaft ohne Eintragung im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des Königreichs (für Gesellschaft in einem Register der juristischen Personen in Belgien) Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft gewählt hat, wo ihm alle Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen oder Zustellungen gültig übermittelt werden können. Der Vermerk des Wohnsitzes im letzten Schriftstück der Gesellschaft, das durch den Betroffenen gegengezeichnet wurde, gilt als Mitteilung des zu berücksichtigenden Wohnsitzes.

Sofern der Betreffende der Gesellschaft keine Änderung des Wohnsitzes mitgeteilt hat, kann sie ihm jede Mitteilung am letzten bekannten Wohnsitz gültig übermitteln, wobei sie sich jedoch das Recht vorbehält, nur den tatsächlichen Wohnsitz (oder Sitz) zu berücksichtigen.

Im Falle einer Streitigkeit zwischen einem Aktionär, Verwaltungsratsmitglied oder Abwickler und der Gesellschaft sind ausschließlich die Gerichte von Lüttich zuständig.

Artikel 34

Für alles, was nicht in dieser Satzung vorgesehen ist, erklären die Erschienenen, sich an die für diese Gesellschaft geltenden Gesetzesbestimmungen zu halten.

Folglich wird davon ausgegangen, dass diese Gesetzesbestimmungen, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wurde, in diese Urkunde eingetragen wurden, und dass Klauseln, die anders lauten als die zwingenden Bestimmungen dieser Gesetze als ungeschrieben gelten.

Artikel 35

Anfechtungen oder Streitsachen, die zwischen den Gesellschaftern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Direktoren entstehen, ungeachtet dessen, ob sie noch Gesellschafter, im Amt, ausgetreten oder ausgeschlossen sind, werden auf dem Schiedswege souverän beigelegt.

Jede Partei bestimmt ihren Schiedsrichter, und wenn eine von ihnen ihren Schiedsrichter nicht innerhalb von 15 Tagen nach der durch die andere Partei an sie gerichtete Aufforderung gewählt hat, sowie bei Uneinigkeit der Schiedsrichter über die Wahl eines dritten Schiedsrichters erfolgt die Ernennung durch den Friedensrichter des Kantons des Gesellschaftssitzes auf Antrag der zuerst handelnden Partei, nachdem die Gegenpartei drei volle Tage im Voraus ordnungsgemäß geladen wurde.

Diese Bestimmung gilt jedoch unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft, die Streitsache unmittelbar der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterbreiten.